



Förderrichtlinie

der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach

zum kommunalen Förderprogramm

„Balkonkraftwerke für Privathaushalte“

Präambel

Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach unterstützt mit dem Förderprogramm „Balkonkraftwerke für Privathaushalte“ die Errichtung und den Betrieb von sogenannten kleinen Solaranlagen, die am Balkon, auf Flachdächern oder auf der Terrasse installiert werden können. Ziel der Förderung ist es, durch die Verwendung von Balkonkraftwerken den Einsatz von erneuerbaren Energien innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und somit zum Klimaschutz zu leisten.

1. Begriffsdefinition

Als „Balkonkraftwerk“ werden in dieser Förderrichtlinie Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einem oder mehreren Photovoltaikmodulen verstanden, die unmittelbar über eine geeignete Steckdose an das Hausnetz angeschlossen sind. Ein Balkonkraftwerk besteht in der Regel aus folgenden Anlagekomponenten: Photovoltaikmodul(e), Wechselrichter, Verbindungskabel, Halterung/Aufständigung.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Gefördert wird die Neuerrichtung von Balkonkraftwerken, inklusive aller Anlagekomponenten mit einer installierten PV-Leistung aller Module von höchstens 2000 Watt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Watt, die im Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach errichtet werden.

(2) Die förderfähige Anlage muss ab dem 01.07.2024 neu gekauft und errichtet worden sein. Entscheidend ist das Kauf- oder Rechnungsdatum des Balkonkraftwerks. Anlagen, deren Rechnungsdatum vor dem 01.07.2024 liegt, können nicht gefördert werden.

(3) Die förderfähigen Anlagekomponenten müssen fachgerecht montiert und angeschlossen werden, sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) entsprechen.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Kreis der Antragsberechtigten

Die Antragstellung ist ausschließlich für Privatpersonen möglich.

Antragsberechtigt sind alle Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, sofern sie Eigentümerinnen und Eigentümer von selbst bewohnten Wohngebäu-

den sind. Darüber hinaus sind auch Mieterinnen und Mieter in Wohngebäuden innerhalb der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach antragsberechtigt.

Nicht gefördert werden Eigenleistungen und Prototypen, sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit in wesentlichen gebraucht erworbenen Anlagenteilen.

4. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.
- (2) Die Förderhöhe für Balkonkraftwerke beträgt pauschal 210 Euro.
- (3) Je Wohneinheit und Antragstellenden wird maximal ein Balkonkraftwerk gefördert.
- (4) Für die Anlage dürfen keine anderen Förderprogramme in Anspruch genommen sein oder werden, eine Mehrfachförderung ist unzulässig.

5. Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers / der Antragstellerin auf die Gewährung der Förderung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitiger Einhaltung der allgemeinen Förderbedingungen. Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der bewilligenden Stelle bearbeitet. Unvollständige oder fehlerhafte Förderanträge werden nicht bearbeitet – der / die Antragsstellende wird über die Ablehnung informiert und kann erneut einen Antrag stellen.

6. Förderverfahren

Der Antrag auf Förderung (inklusive den u. g. Nachweisunterlagen) ist mit dem dafür bereitgestellten Formular der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach per E-Mail an balkon-pv@vgvkh.de einzureichen. Das Formular ist auf der Homepage der Verbandsgemeinde (www.vg-badkreuznach.de unter Verwaltung/Förderprogramme) abrufbar.

Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzungen sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen:

- Kaufbelege bzw. (Handwerker-) Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der angefallenen Gesamtkosten, der tatsächlich installierten Leistung (in Watt) und entsprechender Zahlungsnachweis
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Fotodokumentation des installierten Balkonkraftwerks (Bild des Balkonkraftwerks)
- bei Mieter*innen eine schriftliche Zustimmung der Vermieter*innen im dazu bereitgestellten Formular auf der Webseite der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
- bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen

Nach Einreichung des Förderantrags und Prüfung durch die Antrags- und Bewilligungsstelle wird der Förderbetrag nach Ziffer 4 auf Grundlage des Bewilligungsbescheides dem angegebenen Bankkonto des Antragsstellers / der Antragstellerin gutgeschrieben.

Es gelten die VV zu § 44 BHO/LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7. Haltedauer und Prüfung

Der/Die Antragsteller/Antragstellerin verpflichtet sich, die geförderte Anlage über eine festgelegte Haltedauer von 5 Jahren im Fördergebiet der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach zu nutzen. Innerhalb dieses Zeitraums darf die geförderte Anlage nicht vorsätzlich stillgelegt, verkauft oder anderweitig zweckentfremdet werden. Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Mittelverwendung gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

8. Geltungsdauer

Die Anträge können vom 01.07.2024 bis maximal 31.12.2025 gestellt werden. Das Förderprogramm ist mit 210.000 Euro, entspricht 1.000 Anlagen, ausgestattet. Sobald die zur Verfügung gestellten Mittel erschöpft sind, können keine weiteren Förderungen bewilligt werden. Eine etwaige Verlängerung behält sich die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach vor. Ein Anspruch hierauf besteht seitens der Antragsteller nicht.

9. Datenschutz

Die Verbandsgemeinde Bad Kreuznach wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.

Bad Kreuznach, 26.06.2024

Marc Ullrich
Bürgermeister

